

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

7 (8.4.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 7.

Karlsruhe 8. April.

Dieses Blatt erscheint während der Dauer des Landtags wöchentlich dreimal, Dienstags, Freitags und Sonntags, in ganzen oder halben Bogen, je nachdem der Stoff sich häuft. Der Preis ist 1 fl. 36 kr. für das Vierteljahr und bei der Bestellung zahlbar. Das Oberpostamt Karlsruhe hat die Hauptexpedition übernommen, und alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an.

(Fortf. des im vorigen Blatte abgebrochenen  
Vortrags des Finanzministers u.)

Dies, meine Herren, sind die Gründe für den Vorschlag der Regierung im Allgemeinen.

Nach dem Gesetzesentwurf erhält der Ständeausschuss die Rechnungsvorlage in gleicher Weise, wie die Stände selbst, die vorläufigen Resultate seiner Prüfung werden zwischen ihm und einer Regierungskommission ohne alle schriftliche Verhandlungen mündlich erörtert, wie am Landtag zwischen der Kommission der Stände und der Kommission der Regierung. Ueber das Resultat erstattet der Ausschuss seinen Bericht, die Regierung erhält ihn gleich nach dem Schluß der Verhandlungen, die Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft; wo die öffentlichen Verhandlungen in der Kammer über diese Berichte eintreten.

Ueber die einzelnen Artikel bleibt mir nur wenig zu sagen übrig. Nach Artikel 1. soll die Einberufung des landständischen Ausschusses, der wegen der Amortisationskasse im ersten Semester zusammenkommt, im zweiten geschehen.

Das gesammte Staatsrechnungswesen, eine Rechnung aus allen Rechnungen, kann früher nicht vollendet werden, dagegen ist die Rechnung der Amortisationskasse schon im ersten Semester in den Händen der Oberrechnungskammer.

Man kann hiernach den Ausschuss zweimal für eine kürzere, oder nur einmal auf längere Zeit einberufen, wenn man auch die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse ins zweite Semester verlegt.

Die Regierung wird gerne zu derjenigen Bestimmung ihre Einwilligung geben, welche für die Mitglieder des

Ausschusses als die minder beschwerliche angesehen wird. Wegen des Kostenpunktes wäre eine einmalige Einberufung im Jahr vorzuziehen, indessen ist der Reiseaufwand so bedeutend nicht, um die andere Rücksicht zu verwerfen.

Die Vorlagen, welche der Artikel 2 unter 1 — 4 erwähnt, sind diejenigen, welche bis jetzt den Ständen regelmäßig vorgelegt wurden, die unter 5 und 6 sollen künftig hinzukommen.

In dem Artikel 3. werden Sie einen unverkennbaren Beweis finden, daß die Regierung den Ausschuss in den Stand setzen will, seine Prüfung fruchtbar zu machen, eine neue Garantie gegen geheime Ausgaben ohne Beobachtung jener Formlichkeiten, welche der §. 55 der Verfassung vorschreibt.

Der im Artikel 4. vorgeschriebene einfache Geschäftsgang entspricht dem, der bisher bei Prüfung der Amortisationskasserechnung beobachtet und zweckmäßig gefunden wurde. Schriftliche Verhandlungen machen die Geschäfte weitläufig aber nicht fruchtbringend; genügen wird es, wenn die Resultate der Erörterungen in dem Bericht des Ausschusses erscheinen.

Was sich gegen den Vorschlag der Regierung sagen läßt, will ich hier nicht erwähnen, denn es berührt vorzüglich das Verhältniß zwischen den Ständen und dem Ausschuss.

Schon bei dem Gesetze über die Prüfung der Amortisationskasserechnung wurde zur Sprache gebracht, was sich gegen die Ausdehnung der Wirksamkeit des landständischen Ausschusses sagen läßt, schon damals die Eifersucht der Kammer gegen ihre Auserwählten angeregt, jedoch ohne Erfolg, und ich glaube mit Recht, weil ohne Vertrauen Nichts gedeihen kann.

Gesetzesvorschlag über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Der landständische Ausschuss wird im zweiten Semester jedes Finanzjahres, an dem kein Landtag statt findet, einberufen, um die Nachweisungen über die im vorhergegangenen Jahre erhobenen Staatsgelder und deren Verwendung zu prüfen.

Art. 2. Es sollen ihm zu diesem Zweck von einer Kommission der Regierung folgende, von der Oberrechnungskammer beglaubigte, Nachweisungen gegeben werden: 1) Aus allen Staatsrechnungen summarische, den Betrag jeder Rechnungsrubrik angegebende, Auszüge; 2) Eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln des Budgets; 3) Eine vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse und der Budgetsätze mit den erforderlichen Erläuterungen über die sich ergebenden Abweichungen; 4) Eine Nachweisung über die Ab- und Zunahme des Betriebsfonds; 5) Eine Nachweisung über die Ab- und Zunahme des Stockvermögens; 6) Specielle Nachweisungen über den Ab- und Zugang in den Besoldungs- und Pensionsbüchern.

Art. 3. Die Einsicht der Rechnungen, aus welchen die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vorlagen gezogen sind, ist dem ständischen Ausschuss von der Regierungskommission zu gestatten.

Art. 4. Der landständische Ausschuss wird seine Erinnerungen über die ihm vorgelegten Nachweisungen der Regierungskommission mittheilen, sie mit derselben erörtern, und, so weit sie sich hierdurch nicht erledigen, dem Staatsministerium durch die Regierungskommission vorlegen. — Dem nächsten Landtage hat derselbe über das Resultat seiner Prüfung Bericht zu erstatten. — Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1831.

Leopold.

von B ö c k h.

Nach dem Befehl Sr. Königl. Hoheit  
E i c h r o d t.

Gesetzesvorschlag über die Organisation der Staatsschuldentilgungskasse \*).

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden:

Art. 1. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die Staatsschuldentilgungskasse fließen, und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden.

Art. 2. Die zur Rückzahlung kommenden Activkapitalien des Staats- und Domänenfonds, so wie der Erlös aus verwerthetem liegenschaftlichem Staats- und Domänenvermögen jeder Art, insbesondere auch die für die Aufhebung des Lebensverbandes, dann die Ablösung von Frohnden, Zinsen, Gülten, Gefällen und Rechten entrichteten Gelder, sind bei der Schuldentilgungskasse verzinslich anzulegen, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Diese Verwendung ist jedoch, was den Ankauf oder die Erbauung von Gebäuden betrifft, auf den Erlös aus verkauften Gebäuden, und sofern es sich um Gebäude für den eigentlichen Staatsdienst handelt, noch überdies auf den Erlös aus solchen Gebäuden, welche früher gleiche Bestimmung hatten, beschränkt. Ueber diese das Grundstockvermögen berührende Einnahmen und Ausgaben hat die Schuldentilgungskasse eine besondere Rechnung zu führen.

Art. 3. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Einnahmen und Ausgaben können der Schuldentilgungskasse nicht zugewiesen werden; eben so wenig darf eine Vereinigung derselben mit der Generalstaatskasse oder irgend einer andern Verwaltungskasse jemals statt finden.

Art. 4. Die Tilgungskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Art. 5. Die Abhör der Rechnungen der Tilgungskasse geschieht von der Oberrechnungskammer, welche den Rech-

\*) Wir müssen aus Mangel an Raum den Vortrag, womit der Finanzminister diesen Entwurf der zweiten Kammer vorlegte, hier übergehen.  
D. Red.

nungsbescheid zu erteilen hat. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 6. Der ständische Ausschuss wird im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Tilgungskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 7. Die zur Deckung der budgetmäßigen Zinsen der Staatsschuld, des Tilgungsfonds und der Administrationskosten erforderlichen Einnahmen, hat das Finanzministerium jedes Jahr auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen, und vor Bestreitung aller andern Ausgaben, in monatlichen Raten, an die Tilgungskasse abliefern zu lassen. Die Staatskasse wird, im Fall die Administrationskosten oder die Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Tilgungskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 8. Die bei den Staatskassen im Laufe jeder dreijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds sind bei der Tilgungskasse verzinslich anzulegen. Ueber ihre Verwendung wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 9. Der Staatskasse wird zu Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Tilgungskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Staatseinnahme übersteigen darf. Die Tilgungskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzahlen sind.

Art. 10. Außer der Tilgungskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Anlehen unter irgend einem Vorwand zu kontrahiren.

Art. 11. Die Tilgungskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständischen und jeweils durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Kredits, unter Aufsicht und

Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit, mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 12. Im Fall eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht, und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, wird der landständische Ausschuss einberufen und demselben von einer Kommission der Regierung, die ein Anlehen und dessen Betrag rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

Art. 13. Der landständische Ausschuss hat nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe oder nicht, und im ersten Fall in welchem Betrag.

Art. 14. Das von dem ständischen Ausschusse konsentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negoziert, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschuss mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Dem nächsten Landtage werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

Art. 15. Der ständische Ausschuss muß, um mit Wirksamkeit seinen Konsens zu dem Anlehen erteilen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind.

Art. 16. Alle frühere, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffende Gesetze und Verordnungen sind und bleiben aufgehoben. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 16. März 1831.

L e o p o l d.

von B ö c h.

Nach dem Befehl Sr. Königl. Hoheit  
S i c h r o d t.

Fortsetzung der siebenten öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

Es begründet nun der Abg. Merk seinen Antrag auf einen Gesetzesvorschlag wegen gleicher Vertheilung und Ausgleichung künftiger Kriegslasten. Er sagt unter andern im Eingange:

„Die Besorgniß eines allgemeinen Kriegs ist leider keine ängstliche Träumerei. Nur die Furcht von etwas Schlimmerem hat bisher seinen Ausbruch noch hingehalten.

Wie lange dieß der Kunst oder der Künstelei der Politik noch glücken werde, ist höchst problematisch.

Man hat schon von jeher den Grundsatz, vielleicht nur zu genau oder strenge, befolgt, sich im Frieden zum Kriege zu rüsten; unbegreiflicher Weise es aber bisher unterlassen, zugleich auch im Frieden die Grundsätze fest zu setzen, wie die Kriegslasten getragen werden sollen, um so die Folgen des Kriegs weniger drückend, weniger ungerecht zu machen.

Unter dem Geräusche der Waffen und der Verwirrung der Kriegs-Ereignisse kann — die Erfahrung zeigt es immer — eine gesetzliche Bestimmung hierüber nicht zu Stande kommen, und dann — wie könnte man es rechtfertigen, auch nur geringe Zeit lang einen regellosen Zustand in Tragung von Kriegslasten bestehen, auf diese Art den Grundsatz des Rechts so wie der Verfassung, daß allgemeine Staatslasten nicht auf Einzelne prägravirend fallen sollen, verletzt und jene Behörden, welchen die Leitung der innern Kriegs-Angelegenheiten übergeben ist, gleichsam über jede gesetzliche Bestimmung gestellt zu sehen.

Sind Kriegsprästationen gleichwohl außerordentliche Lasten, so ist uns, wie sie immer heißen mögen, deren eigenthümliche Natur durch eine lange theuer erworbene Erfahrung bekannt genug geworden, daß man wohl im Stande ist, vor deren furchtbarem Eintritt, ihre Repartition und Vergütung nach richtigen Rechtsprinzipien im Allgemeinen normiren zu können.“

Nachdem er auf die Verhandlungen der ersten Kammer des Jahres 1822 übergegangen und dargethan, daß man es dem Mangel eines Normale hauptsächlich zuzuschreiben habe, daß über frühere Kriegserlittenheiten keine Ausgleichung zu Stande gekommen,“ geht er sodann auf die Erfordernisse eines solchen Gesetzes über.

„Das Gesetz wird auf zwei Hauptgrundlagen beruhen müssen. Erstens darauf, nach welchen Normen im Augenblick des Bedarfs der Leistung, deren Repartition und

Erhebung zu geschehen habe, und zweitens darauf, wie die Ausgleichung der getragenen Erlittenheiten erfolgen solle?

Als Hauptprinzip steht dem Ganzen voran, daß alle Kriegsprästationen als wahre Staatslasten auf der Gesamtheit des Staats ruhen, und von allen Staatsangehörigen gleichheitlich nach dem zu bestimmenden Beitragsfuß zu tragen seien.

Seit das innere Staatsrecht einen andern Boden gewonnen, und man die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kriegskosten, statt aus dem dürren römischen Gesetz vom Rettungsaufwand, aus erstem geschöpft hat — ist die Richtigkeit des angeführten Prinzips so gut als allgemein anerkannt.

Es wird aber auch noch aus dem Geist des §. 8 der Verfassung gefolgert werden müssen.

Was sodann zu wirklichen in die Eigenschaft von Staatslasten übergehenden Kriegserlittenheiten zu zählen ist, kommt ebenfalls zuvörderst festzusetzen.

Die Erfahrung, auf den Begriff des staatsbürgerlichen Vereins zugleich bezogen, wird uns lehren, daß alle Kriegsprästationen in die Kategorie solch allgemeiner Lasten aufzunehmen seien, welche nicht durch Plünderung, Erpressung, und durch gewaltsame Kriegereignisse zugegangene Beschädigungen entstanden sind. Selbst hier werden aber noch Ausnahmen statt finden sollen; wie z. B. wenn die Hinwegnahme nach Kriegsmantel, statt ordentlicher Lieferung geschah. Eine nähere Erörterung hierüber muß der Debatte vorbehalten bleiben.

In Bezug auf die erste Hauptansicht des Gesetzes der Repartition und Erhebung im Moment des Bedarfs, die nur von den im Kreis der Lieferung beitragsfähigen Bürgern geschehen kann — werden bestimmte Normen; damit Willkür den Druck nicht unerträglich mache, vorzüglich nothwendig.

Es ist der allgemeine Vertheilungsfuß so streng wie möglich auch bei diesen Partiallieferungen zu beobachten, und dann jene, welche zuerst verschont blieben, bei später sich ergebenden Prästationen nachzunehmen und überhaupt so viel wie möglich zu suchen, einer Natural-Ausgleichung nahe zu kommen. Dieß gilt von Kreis zu Kreis, von Bezirk zu Bezirk, Gemeinde zu Gemeinde, Bürger zu Bürger. Der Unterlaß solcher successiven Natural-Ausgleichungen hat vorzüglich so schwere Prägravationen in vorigen Kriegen herbeigeführt. Betrachtet man in dieser Hin-

sicht die einzelnen Lasten für sich, so kann ich für die Einquartirung keinen bessern Naturalvertheilungsfuß erkennen, als das zusammengesetzte Verhältniß des Raums der Gebäude, und des Vermögens deren Bewohner. Ich sage Bewohner, aber nicht Eigenthümer der Häuser, denn für das erste möchte das Vermögen für die Einquartirungslast, den richtigsten Maasstab abgeben, für das andere aber nicht einzusehen sein, warum der Mierhmann seinen Betreff nicht in Natura nach seinem inhabenden Raum und besitzenden Vermögen tragen soll.

Der Vorspann läßt sich im Moment des Bedarfs nur nach der Zahl des betzungsfähigen Viehs repartiren. Bei dieser Leistung hofft man aber unter den Frohndbaren selbst, wenigstens im Bezirke der Leistung, eine Naturalausgleichung zu treffen; strenge Vorschriften über Controlirung der Leistung werden hier vorzüglich erforderlich.

Für die übrigen Lasten ist die vorläufige Festsetzung eines momentanen Natural-Beitragsfußes schwierig und man wird hierin der Control-Behörde vieles nach Umständen überlassen müssen.“

Nachdem er sich nun kurz über das Formelle und Reglementarische, besonders über die Nothwendigkeit einer Controlle ausgesprochen, geht er auf die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten über, schlägt mit einem Aufsatze im „Badischen Archive für Rechtspflege“ das gesammte ordinäre Steuerkapital in Verbindung mit der Klassensteuer als den angemessensten Umlagefuß vor, wenn noch eine Kapital-Steuer hinzugeschlagen und allenfalls noch die Gewerbesteuer ausgedehnt würde. — Ueber den Zeitpunkt der Ausgleichung sagt er:

„Die Periode nach jedem Feldzug dürfte vorzuziehen sein. Folgt ein anderer Feldzug so schnell mit neuen Lasten, daß die Ausgleichung unthunlich würde, so erübrigte nichts anderes, als den verschont gebliebenen Landestheilen eine einseitige Vergütung per Abschlag aufzulegen; was sich, da die Central-Behörde immer in einer Uebersicht der Errittenheiten verbleiben muß, calculiren läßt.

Das Gesetz,“ sagt er weiter, „hat sich auch darüber auszusprechen, wie es mit der Verifizirung und Liquidation der Prästationen gehalten werden müsse, weil hierauf sich die ganze Operation basirt. Wie der Anschlag der Lasten jetzt schon zu reguliren sei, wird sich im Allgemeinen in Bezug auf ein drittes Vergleichungsverhältniß bestimmen lassen.“

Er spricht sich hierauf über die nöthige Bestimmung der Preise nach dem wirklichen Aufwande des Belasteten aus und schließt mit folgenden Sätzen.

„Die von der Central-Behörde ausgehende Peräquation wird nur noch die Gemeinden umfassen, diesen aber die Ausgleichung unter den Gemeindsangehörigen, jedoch nach den gleichen Prinzipien zu überlassen sein.

Endlich hätte das Gesetz auch die Vergütungsmittel anzugeben, wobei die Creirung von Creditscheinen, wenn die Vergütungssumme ins Große läuft, Aushilfe an die Hand geben könnte.

Ich habe von einer Central-Behörde über die Leitung der Kriegskostenantheilung und Ausgleichung gesprochen, deren der §. 63 der Verfassung gedenkt. Würde jedoch dieser §. nicht dahin zu verstehen sein, daß der dort gedachten Commission verfassungsmäßig dieser Wirkungskreis zukommen solle, so wird das neue Gesetz im Geiste dieses Sen die oberste Leitungs-Behörde noch zu bestimmen haben.“

Der Abg. Pöfsekt unterstützt den Antrag, der „die Wünsche und das dringendste Bedürfniß des Landes ausspricht. Unter allen Lasten,“ so fährt er fort, „die auf den Staatsbürger fallen, ist keine drückender und die persönlichen Verhältnisse jedes Einzelnen gefährdender, als die Kriegslasten. Nur gleiche Vertheilung kann sie einigermaßen erträglich machen.“ Bader zeigt aus den vergblischen Versuchen, die Leistungen der letzten Kriegsjahre zu compensiren, daß „die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes an und für sich gerechtfertigt sei.“ v. Rotteck. „Der Abg. Merk hat durch seinen Antrag den zweifachen Dank der Kammer verdient, weil er damit einem zweifachen Unheil entgegen tritt; einmal dem Unheil einer gesetzlosen unmittelbaren Vertheilung der Kriegslasten, die also nothwendig tausendfache Ungleichheiten mit sich führt, drückt oder begünstigt, jedenfalls auf Willkühr, mitunter auf Brutalität führt, und in der Regel dem Armeren noch unerschwinglichere Lasten auf-ladet, als dem Reichern. Das zweite Unheil, dem er entgegentritt, besteht aber in einer nachträglichen Repartition der Kriegskosten, die nicht ursprünglich nach dem Gesetz vertheilt waren, dem Unheil eines falschen Gesetzes, das nothwendig rückwirkende Kraft haben, also nothwendig ein Unrecht begehen muß. Beide Arten von Unheil haben wir in vollem Maasse erfahren, besonders aber auch die letzte in den langjährigen und kostspieligen Arbeiten in Beziehung auf eine Repartition alter Kriegs-

lassen, wodurch der Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern das Gegentheil davon bewirkt worden ist, eine Arbeit, deren Resultat eine noch viel größere Ungleichheit war, als jene, welche man zu heilen gedachte. Man suchte nämlich keineswegs eine Gleichheit zwischen den Personen, die da allein die Gleichheit anzusprechen haben, zu bewirken, sondern eine phantastische Gleichheit zwischen Gemarkungen und Gemeinden. Daher kommt es, daß gar häufig diejenigen Ersaz bekamen, welche eigentlich einen solchen hätten leisten sollen, und daß viele, die bereits allzuviel getragen hatten, erst noch Entschädigung an andere bezahlen mußten.“ Er erinnert noch an einen ähnlichen Antrag, den er wegen dieser Sache im Jahre 1822 in der ersten Kammer gestellt, der dort angenommen aber, wie alle Beschlüsse des Landtags 1822 mit Nichtachtung bei Seite gelegt worden, und deutet auf die beiden Prinzipien hin, wornach die Ausgleichung Statt finden müsse, nämlich 1) daß es sich um Gleichstellung der Personen, nicht der Gründe handle, 2) daß dabei nicht der Inhaber der Gründe, besonders der Aermere, zum Tributpflichtigen der übrigen Klassen gemacht werde. Der Abg. Selzam unterstützt den Antrag mit dem Wunsche, „daß ihm doch recht bald Folge gegeben werden möchte, aus Gründen die sehr nahe liegen. Es wird dieß um so eher möglich seyn, da, wie ich weiß, auch von der Regierung durchgreifende Vorbereitungen getroffen worden sind.“ Der Abg. Duttlinger unterstützt den Antrag noch aus dem besondern Grunde, weil er fürchte, daß man ohne ein solches Gesetz, im Fall eines Krieges bei allen Anforderungen zu Kriegseinstellungen auf furchtbare Schwierigkeiten stoßen werde, „weil man,“ fährt er fort, „nicht vergessen hat die vielen Verheißungen, die man in dieser Beziehung wohl gemacht, aber nicht erfüllt hat.“ Und zuletzt stellt er die Frage, ob wirklich Vorbereitungen zu einem solchen Gesetze gemacht wären. Staatsr. Winter versichert, daß ein Entwurf darüber noch auf diesem Landtage werde vorgelegt werden. Duttlinger trägt auf Vertagung dieses Antrages an. Staatsr. Winter bittet aber um baldige Berathung wegen seiner Wichtigkeit und der verschiedenen Ansichten, weshalb es wünschenswerth sei, die Ansichten der Kammer zu kennen, um bei dem entworfenen Gesetze Rücksicht darauf zu nehmen. Die Kammer beschließt einstimmig den Antrag zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Duttlinger fragt nach einem bereits 1828 versprochenen Gesetze wegen Uebernahme mehrerer Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse, namentlich von den Bezirken Markdorf, Mainau, Nellenburg und Ueberlingen, woran sich Beck für Meersburg, Bader für Adolphzell, Knapp für Ueberlingen, v. Rottel für Konstanz, Fecht und Dörr für Kork und Bischofsheim und Wegel jun. wegen Klettgau anschließen. Staatsr. Winter versichert, die Vorlage dieses Gesetzes werde noch auf diesem Landtage geschehen. — Duttlinger fragt nach dem im Jahre 1828 von beiden Kammern angenommenen Gesetze, wodurch der Stock und der Farnenschwanz, die beide jetzt noch in der Hand unserer Justiz- und Polizeistellen prangen, endlich einmal zerbrochen und weggeworfen werden. Staatsr. Winter erklärt, daß dieses Gesetz in nächster Woche der ersten Kammer vorgelegt werde. Der Abg. Knapp fragt noch um das Schicksal der der Ortenau im J. 1825 zugewiesenen 63,000 fl. alte Landschaftsschulden, die aber noch nicht an die Gemeinden bezahlt seyen, und erbält die Versicherung, daß man auch damit gegenwärtig beschäftigt sey.

Nun berichtet noch der Abg. Magg Namens der Kommission über die Rechnung des verstorbenen Archivars Hauer. Die Vorschläge der Kommission werden von der Kammer angenommen. Nur mit der vorgeschlagenen Wahl zweier Quästoren zu Beaufsichtigung des ständischen Haushaltes ist man nicht einverstanden, sondern beschließt nach dem Antrage des Abg. Duttlinger, dieses Geschäft in die Hände des Präsidenten und der Sekretäre zu legen. Zum Schlusse wird von dem ersten Sekr. Grimm das Protokoll der zweiten und dritten öffentlichen Sitzung, von dem zweiten Sekr. Speyerer das der vierten öffentl. Sitzung vorgelesen und genehmigt.

#### Achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 29. März 1831.

Der Chef des Ministeriums d. J., Staatsr. Winter, übergibt die Wahllisten über die erneuerte Wahl des Wahlbezirks der Stadt Rastatt, und theilt aus den Berichten des Wahl-Kommissärs eine Stelle mit, wodurch dieser den Mangel, weshalb die erste Wahl verworfen worden, durch Anführung zweier ähnlicher, im Jahre 1819, aber durch Beschluß jener Kammer für gil-

tig erkannten Fälle, zu entschuldigen versucht, nämlich die Wahl des Abgeordneten Rheinbold, der von 57 Stimmen 29, und Dittler, der von 31 Stimmen 16 erhalten habe. — Der Abg. Knapp bemerkt darauf, daß Rheinbold erst bei der dritten Wahl diese Stimmenzahl erhalten habe.

Auf Duttlingers Antrag wird die Sitzung für eine Viertelstunde unterbrochen. Während derselben wählen die Abtheilungen ihre Kommissionsglieder zu Prüfung dieser Wahl. Hierauf tritt der zum Berichterstatter erwählte Abgeordnete Duttlinger, von dem Präsidenten aufgefordert, die Rednerbühne, und erstattet mündlichen Bericht. Es wurde an der Wahl kein Mangel entdeckt; der früher gewählte Gutsbesitzer Müller aus Raftatt ist abermal, und zwar von 29 anwesenden Wahlmännern mit 26 Stimmen zum Abgeordneten erwählt. Die Kommission trägt auf Anerkennung der Wahl und Berathung in abgekürzter Form an. Der Abg. Grimm bemerkt, der einzige Anstand, der früher obwaltete, sey beseitigt durch die größere Stimmenzahl, die der Gewählte erhalten, und trägt auf Annahme an. Die Kammer tritt diesem Antrage einstimmig bei. Der bereits anwesende Abg. Müller wird sogleich in den Saal eingeführt, leistet, nachdem er seinen Platz eingenommen, von dem Präsidenten aufgerufen, den verfassungsmäßigen Eid, und wird durchs Loos der dritten Abtheilung einverleibt.

Der erste Sekretär Grimm macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1) Motion des Abg. Gerbel, die authentische Interpretation der §§. 7 u. 8 der Geschäftsordnung betreffend; 2) Motion desselben, die Verbesserung und Vervollständigung der Wahlordnung, insbesondere der §§. 65 u. 79 derselben betreffend; 3) Motion desselben, die vollständige Erfüllung des §. 33. der Verfassungsurkunde betreffend; 4) Motion des Abg. Vader, die Aufhebung der noch bestehenden Bannrechte betreffend; 5) Petition der Gemeinde Neuenhausen (Landamts Freiburg), wiederholte Verwüstungen ihrer Gemarkung durch Austretung des Dreifammses betreffend; 6) Bitte der Wahlmänner von Mauer, Schatthausen und Baiertal um Unterstützung zur Unterhaltung der Verbindungsstraße von Mauer nach Wiesloch betreffend; 7) Bitte des Sonnenwirth Weiß von Neumühl um bessere Entschädigung für die Verpflegung der Offiziere vom Jahr 1813; 8) Gesuch der Gemeinde Hartheim (Amts Breisach) um Ein-

leitung ihrer Befreiung von einer Frohnroggen-Abgabe an die Stadt Breisach; 9) Bitte des Dr. August Heinrich, um völlige Freiheit, um Anstellung im Polizeifach ic.; 10) Bitte der Gemeinde Niederrimsingen (Amts Breisach), um Befreiung von einer Frohnweizensteuer.

Es wird nun, nachdem der von dem Abg. Gerbel gestellte Antrag, das Gesetz über die Civilliste als ein besonderes Gesetz durch eine besondere Kommission zu berathen, von der Kammer verworfen war, zur Wahl der Verstärkung der Budget-Kommission mit 7 weiteren Mitgliedern geschritten. Diese Wahl trifft auf Winter aus Heidelberg mit 23, Fecht mit 20, Wisenmann mit 19, Knapp mit 18, Böcker mit 18, Martin mit 17, und Rutschmann mit 14 Stimmen. Auch Blankenhorn hatte 14 Stimmen, das Loos entschied aber nicht für ihn.

Ehe nun die Verstärkung für die Petitions-Kommission gewählt wird, bemerkt v. Fyfein: „Ohne die Wahlfreiheit im Mindesten beschränken zu wollen, glaube ich doch bemerken zu müssen, daß die bereits gewählten Mitglieder alle Gelehrte sind, während doch in der Petitions-Kommission so viele Gegenstände vorkommen, die in das eigentliche bürgerliche Leben eingreifen; es sollten daher auch nach meiner Ansicht wenigstens einige von diesem Stande in dieselbe gewählt werden.“

Winter von Heidelberg schlägt eine Verstärkung von vier Mitgliedern vor, Duttlinger pflichtet ihm bei. v. Korteck glaubt die früher beschlossene Verstärkung von zwei Mitgliedern sey hinreichend, weil viele Petitionen gleichen Inhaltes einkämen, die alle in einem Vortrage ihre Erledigung finden könnten.

Die Kammer beschließt eine Verstärkung von 4 Mitgliedern. Es werden erwählt die Abgeordneten: 1) Buhl mit 16, 2) Winter v. S. mit 13, 3) Fecht mit 12, und 4) Blankenhorn mit 11 Stimmen. Auch von Fyfein hatte 11 Stimmen, das Loos entschied aber für Blankenhorn.

Der Präsident verkündet nun in Uebereinstimmung mit der Kammer die nächste Sitzung auf den 6. April.

Neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. April 1831.

Der Präsident Föbrenbach eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß der Abg. Duttlinger abgehalten



sei, einen längern Vortrag zu halten, weshalb die Tagesordnung abgeändert worden und an seiner Statt der Abg. Mittermaier seine Motion begründen werde. Der erste Secrerär Grimm kündigt folgende neue Eingaben an: 1) Motion des Abg. Kettig von Lahr, die zweckmäßige Beförderung der Waldungen u. dergl. 2) Motion des Abg. Nschbach auf ein Gesetz, daß ein Deputirter nach angenommener Wahl für die Gegenstände und Diskussionen des Landtages nicht zum Regierungs-Kommissär ernannt, somit seiner rein ständischen Wirksamkeit nicht entzogen werden kann. 3) Motion desselben auf Einführung einer Luxus-Steuer. 4) Motion desselben auf Festsetzung eines Verfassungs-Eides für alle Staatsbürger und Beamte. 5) Motion des Abg. v. Fstlein um einen Gesetzesvorschlag, daß künftig die jährlichen Rekrutenanshebungen nur mit der im verfassungsmäßigen Wege erhobenen Zustimmung und Bewilligung der Landstände statt finden können.

1) Anzeige mehrerer Wahlmänner des 21. Wahlbezirks, in Betreff der unterm 29. März vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten. 2) Bitte der Gemeinden Ushausen, Wendlingen und St. Georgen, ihre Zuteilung zum Landamte Freiburg betreffend. 3) Vorstellung des Stadtraths in Konstanz, den freien Verkauf des von den Nebgutsbesitzern der Stadt Konstanz selbst produzierten Weines betreffend. 4) Bitte der Lehrer aus den Pfarreien Hüg und Zell, die Verbesserung der Schuldienste betrff. 5) Bitte der Schullehrer des Pfarr-Bezirks Rückenbach um Besserstellung. 6) Bitte der Bleiweiß-Fabrikanten Altvater und Marg in Mannheim um die Erhöhung des Eingangszolls von Bleiweiß. 7) Bitte mehrerer Bürger von Freyburg um vollkommene Pressfreiheit. 8) Bitte der Schiffergilde von Mannheim und Heidelberg um Schutz gegen Beeinträchtigung durch die Dampfschiffe. 9) Bitte des Gensdarmen Beckmann in Wolfach um Entschädigung für geleistete Amtshatshierdienste. 10) Beschwerde der Elisabetha Kistin v. Stein gegen das Amt und Amtsrevisorat Bretten, wegen Justiz-Verweigerung. 11) Bitte des Johann Dohs in Karlsruhe um Anstellung als landständischer Kanzlei-Diener. 12) Bitte der Metzger mehrerer Städte und Dörfer des Dreisamkreises um Aufhebung der Fleischaccise. 13) Bitte der Gewerbsleute in Freyburg um Regulirung ihrer Gewerbsbefugnisse und Beseitigung fremder Eingriffe. 14) Bitte der Orts-

Vorstände und Wahlmänner von Ober-Mittel- und Unterschessenz in Betreff mehrerer Desiderien. 15) Bitte der Gemeinden Weisbach, Dielbach, Mülsen, Friedrichsdorf und Lindach um Befreiung von der Verbindlichkeit, ihre Schullehrer selbst zu besolden. 16) Bitte der Metzger von Karlsruhe um Abschaffung der Hundetaxe. 17) Bitte der Metzger zu Karlsruhe um Abschaffung des Fleisch-Accises und der Octroi. 18) Bitte der Vorgesetzten von Legeleshurst, um Aufnahme der Straße von Odelshofen bis Zimmern in den Chaussee-Verband. 19) Bitte der Gemeinde Kehl um Entschädigung für ihre 1796 verlorenen Häuser. 20) Bitte der Schullehrer zu Lichtenau, Holzhausen u. a. um Ersatz ihres Verlustes an Schulgeld; b. um Erhöhung des Schulgelds; c. um Gründung einer Pensionsanstalt für alte Lehrer und Lehrers Wittwen. 21) Bitte der Gemeinde Neu-Freistadt um Minderung der Gewerbesteuer. 22) Bitte der Metzger von Bruchsal um Aufhebung des Fleischaccises. 23) Bitte der Schullehrer der Aemter Radolfszell, Konstanz, Ueberlingen, Meersburg und Stockach um Verbesserung ihrer Lage. 24) Bitte der Wirthe der Aemter Radolfszell, Konstanz und Blumenfeld um Minderung des Accis- und Ohmgeldbezuges, hinsichtlich des freien Hausgebrauchs. 25) Bitte der Metzger von Rastadt um Aufhebung resp. Verwandlung der Fleischaccise. 26) Bitte der Lehrer am Lyceum zu Rastadt, die Professoren an Lyceen und Gymnasien für Staatsdiener zu erklären. 27) Bitte des Lyceums zu Rastadt um Zurückgabe der seinem Fond für den Seminarium-Bau in Freyburg entzogenen 15,500 fl. u.

Der Abg. Welker überreicht folgende Eingaben: 1) Bitte mehrerer Bürger des Wahlbezirks Ettenheim um Pressfreiheit. 2) Bitte der Gemeinde Kappel a. Rh. um Herabsetzung des Salzpreises. 3) Bitte derselben Gemeinde um Verminderung des Wildstandes u. dergl. 4) Bitte derselben Gemeinde um Abschaffung oder Verminderung der Executionsgebühren. 5) Bitte derselben Gemeinde um Aufhebung der Gewer- und Häusersteuer für die Ackerbautreibenden. 6) Bitte derselben Gemeinde um Aufhebung der Straßenfrohn. 7) Bitte derselben Gemeinde um Aufhebung des Accises vom Schweinschlachten u.

(Fortsetzung folgt.)

Die nächste Sitzung ist auf Montag den 11. d. M. bestimmt.

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secrerär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Gross.